

Schmähl, Winfried

Article — Digitized Version

Die Finanzierung der Rentenversicherung im vereinten Deutschland

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Schmähl, Winfried (1992) : Die Finanzierung der Rentenversicherung im vereinten Deutschland, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 72, Iss. 1, pp. 29-36

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136840>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Winfried Schmähl

Die Finanzierung der Rentenversicherung im vereinten Deutschland

Mit dem Beginn des neuen Jahres gilt in Ostdeutschland das gleiche Rentenrecht wie in Westdeutschland. Mit welchen finanziellen Konsequenzen ist diese Vereinheitlichung verbunden? Ist die geerwartete Finanzierung der ostdeutschen Renten dem Sozialversicherungssystem angemessen?

Am 1. Januar 1992 ist in Gesamtdeutschland ein einheitliches Rentenversicherungsrecht in Kraft getreten. Es ist die (Neu-)Fassung des Rentenrechts, die als „Rentenreformgesetz 1992“ am 9. November 1989 auf der Basis eines breiten politischen Konsenses im Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, einem historischen Tag, an dessen Abend sich die unmenschliche Mauer zwischen den beiden deutschen Nachkriegsstaaten öffnete. Niemand hat sich wohl an diesem Tag träumen lassen, daß das verabschiedete Rentenreformgesetz 1992 Anfang 1992 nicht allein in der damaligen Bundesrepublik in Kraft treten würde, sondern auch auf dem Gebiet der seinerzeit noch bestehenden DDR¹.

Das Rentenreformgesetz wurde mit Blick auf die sich damals für die Bundesrepublik (Westdeutschland) abzeichnenden strukturellen Veränderungen und die sich daraus für das Rentenversicherungssystem ergebenden Aufgaben konzipiert und beschlossen. Doch auch unter den inzwischen veränderten Bedingungen in Gesamtdeutschland ist dieses Gesetz noch „zeitgemäß“. Hierauf wird noch einzugehen sein. Zuvor soll jedoch in Stichworten nachgezeichnet werden, welche Veränderungen sich auf dem Gebiet der Rentenversicherung seit der Schaffung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion

zwischen der Bundesrepublik und der DDR zum 1. 7. 1990 und danach ergeben haben und welche weiteren Perspektiven sich im Hinblick auf die Finanzlage und Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung mittel- und längerfristig abzeichnen.

Konsequenzen der Vereinigung

Auch die gesetzliche Rentenversicherung als quantitativ weitaus gewichtigster Teil des deutschen Alterssicherungssystems wie auch des Sozialbudgets ist und wird durch den Prozeß der deutschen Vereinigung tiefgreifend berührt. Mit der Verabschiedung des Rentenreformgesetzes 1992 wurde die Erwartung verbunden, durch die darin enthaltenen Maßnahmen für einige Zeit „Ruhe an der Rentenfront“ zu erlangen, denn unter den damals für realistisch gehaltenen Annahmen war für das nächste Jahrzehnt allenfalls mit einem geringen Anstieg des Beitragsatzes zur Rentenversicherung zu rechnen, also kein Finanzierungsengpaß zu erwarten². Zu dieser Erwartung trug auch bei, daß das Maßnahmenbündel mit breiter politischer Zustimmung beschlossen worden war, die nicht nur die Koalitions-Parteien (CDU/CSU und FDP) einschloß, sondern auch die SPD³, sowie von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen befürwortet wurde⁴.

Der deutsche Vereinigungsprozeß hat Konsequenzen für die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung in mittel- wie längerfristiger Perspektive, er beeinflusst rentenversicherungsrelevante gesamtwirtschaftliche Variablen wie die Lohn- und Beschäftigtenentwicklung, er erfordert die Schaffung einheitlicher Bedingungen in die-

Prof. Dr. Winfried Schmähl, 49, ist Sprecher des Zentrums für Sozialpolitik an der Universität Bremen und Vorsitzender des Sozialbeirates der Bundesregierung für die gesetzliche Renten- und Unfallversicherung.

sem Bereich, stimuliert aber zugleich neue Reformüberlegungen bzw. läßt die Diskussion über bereits früher diskutierte Fragen wieder aufleben. Manche Anstöße dafür erwachsen aus Regelungen des DDR-Rentenrechts.

In den beiden deutschen Nachkriegsstaaten hatten sich die staatlichen Alterssicherungssysteme höchst unterschiedlich entwickelt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion am 1. 7. 1990 unterschieden sie sich tiefgreifend im Hinblick auf Konzeption und Ziele, Organisation, Abgrenzung des einbezogenen Personenkreises, Niveau und Struktur der Renten sowie in der Finanzierung⁵. Die Rentenstruktur in der DDR war weitgehend durch Mindestelemente geprägt und wies folglich eine sehr geringe Differenzierung der Rentenhöhe auf, sieht man von den vielfältig ausgestalteten Zusatzversorgungssystemen für verschiedene Gruppen der Bevölkerung sowie den Sondersorgungssystemen einmal ab. Deutliche Unterschiede bestanden allerdings danach, wann jemand Rentner geworden war: Je weiter das Jahr des Rentenzugangs zurück lag, um so niedriger war – bei sonst gleichen rentenrelevanten Umständen – die Rente.

Umstellung der Ostrenten

In den zwischen den beiden deutschen Regierungen abgeschlossenen Verträgen wurde u.a. festgelegt, daß das in Westdeutschland bestehende Rentenversicherungssystem auf die DDR bzw. dann den neuen Teil der Bundesrepublik übertragen werden sollte, wenn auch mit gewissen Übergangsregelungen. So wurde vereinbart, das bislang statische Rentensystem der DDR durch ein dynamisches, die Lohnentwicklung berücksichtigendes System, wie es in der Bundesrepublik praktiziert wird, abzulösen. Auch die zum Teil beträchtlichen Unterschiede in der Rentenhöhe, die allein auf dem unterschiedlichen Jahr des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben beruhten, sollten beseitigt werden. Zugleich sollte ansatzweise eine

stärkere Differenzierung der Renten sowie ein Anknüpfen an das im früheren Erwerbsleben erreichte Lohnniveau realisiert werden.

Um dies zu erreichen, wurden zum 1. 7. 1990 die Renten in der DDR im Verhältnis von 1:1 auf DM umgestellt und zugleich zum Teil beträchtliche Rentenanhebungen durchgeführt. Diese orientierten sich an der Zielgröße, daß ein Rentner nach 45 Arbeitsjahren und vorherigem „Durchschnittsverdienst“ (Eck- oder Standardrentner) 70% des aktuellen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts erreichen solle – eine Größe, die auch den Maßnahmen des (westdeutschen) Rentenreformgesetzes 1992 zugrunde lag⁶.

Die statistische Datengrundlage für eine Verwirklichung dieser Zielvorstellung war allerdings höchst unzulänglich, beruhte doch die zum Ausgangspunkt gewählte Höhe der zentralen Größe, des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts, zum erheblichen Teil auf Schätzungen. Selbst Ende 1991 gab es noch keine empirisch ermittelten Angaben über die Höhe des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts. Vielmehr wird dieser Wert aus Modellrechnungen abgeleitet. Darüber hinaus mangelt es bis heute in vieler Hinsicht an verlässlichen Daten, so z.B. über die in Ostdeutschland bestehenden Rentenanwartschaften, so daß Aussagen über die künftige Entwicklung der Rentenausgaben bislang noch auf unsicherem Fundament ruhen.

Die Umstellung der Ost-Renten zum 1. 7. 1990 führte im Durchschnitt zu einer Rentenerhöhung um 31% für Männer und 22% für Frauen⁷. Angesichts der zu erwartenden deutlich unterschiedlichen Lohnzuwachsdaten in Ost- und Westdeutschland wurde festgelegt, daß für die künftigen Rentenanpassungen die Durchschnittslohnentwicklung in den jeweiligen Teilgebieten und nicht ein einheitlicher Wert für Gesamtdeutschland maßgebend sein soll. In Ostdeutschland erfolgten im Jahre 1991 zwei

¹ Allerdings sind für Ostdeutschland nach wie vor verschiedene Übergangsregelungen erforderlich, die sich aus den unterschiedlich konzipierten Alterssicherungssystemen der ehemaligen DDR und der Bundesrepublik und aus der unterschiedlichen ökonomischen Situation in beiden Teilen Deutschlands ergeben.

² Vgl. hierzu die Stellungnahme des Sozialbeirats zum Rentenreformgesetz 1992, insbesondere Ziffer 64 sowie Tabelle 2 in: Bundestags-Drucksache 11/4334 vom 12. 4. 1989, S. 14 f.

³ Wenngleich aus ihren Reihen manche Kritik laut wurde und zudem manche Fragen im Interesse der Konsensfindung ausgeklammert blieben. Diese Themen stehen jetzt allerdings wieder auf der Tagesordnung.

⁴ Gerade das Zusammenwirken von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden in den Selbstverwaltungsgremien der gesetzlichen Rentenversicherung hat maßgebend den Weg für das Rentenreformgesetz (RRG) 1992 geebnet. Ein wichtiges Ergebnis dieser gemeinsamen Arbeit war das 1987 vorgelegte Gutachten der Kommission des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger „Zur langfristigen Entwick-

lung der gesetzlichen Rentenversicherung“. Zum „RRG 1992“ siehe auch Winfried Schmähl: Reformen der Rentenversicherung – Gründe, Strategien und Wirkungen – Das Beispiel der „Rentenreform 1992“, in: Bernhard Gahlen u. a. (Hrsg.): Theorie und Politik der Sozialversicherung, Tübingen 1990, S. 203–255.

⁵ Eine vergleichende Darstellung (mit weiteren Literaturhinweisen) findet sich in Winfried Schmähl: Alterssicherung in der DDR und ihre Umgestaltung im Zuge des deutschen Einigungsprozesses, in: Gerhard Kleinhenz (Hrsg.): Sozialpolitik im vereinten Deutschland I, Berlin 1991, S. 49–95.

⁶ Dabei wurden die in der DDR bestehende Pflicht-Rentenversicherung und die erst 1971 eingeführte Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) als Einheit betrachtet.

⁷ Für differenzierte Informationen siehe Walter Kiel, Horst-Wolf Müller, Michael Roth: Die Bestandsrenten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der DDR und deren Angleichung an das Nettoerwerbseinkommen der Bundesrepublik Deutschland, in: Deutsche Rentenversicherung 1990, S. 468–507.

Rentenanpassungen von jeweils 15% zum 1. 1. und zum 1. 7. 1991. Die Renten in Ostdeutschland wurden innerhalb von 12 Monaten (1. 7. 1990 bis 17. 1991) im Durchschnitt um rund zwei Drittel angehoben und zugleich auf DM umgestellt.

Einen weiteren Schritt zur Angleihung der Situation für die Rentenversicherten in Ost- und Westdeutschland stellt die zum 1. 1. 1992 erfolgte Übertragung des westdeutschen Rentenrechts auf Ostdeutschland dar, wodurch in West wie Ost das Rentenrecht in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 in Kraft trat. Dies hat erhebliche Konsequenzen, auch im Hinblick auf den Finanzbedarf, da u.a. die Regelungen für Witwenrenten in Westdeutschland erheblich günstiger waren als in Ostdeutschland, Möglichkeiten für die Inanspruchnahme niedrigerer Altersgrenzen geschaffen wurden⁸ und auch die Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Invaliditätsrenten besser sind als nach frühem DDR-Rentenrecht.

Auswirkungen auf das Rentenvolumen

Auch diese Maßnahmen haben beträchtliche Auswirkungen auf das Rentenvolumen: Wie der Tabelle zu entnehmen ist, werden durch die Übertragung des westdeutschen Rentenrechts die Rentenausgaben in Ostdeutschland zusätzlich um ein Drittel erhöht⁹.

Außerdem werden die Ostrenten im Zuge einer Vergleichsberechnung auch nach westdeutschem Rentenrecht neu berechnet. Ist dabei der zum 31. 12. 1991 gezahlte Rentenbetrag – der nach DDR-Rentenrecht berechnet, aber seit dem 1. 7. 1990 ja mehrmals angehoben wurde – höher als derjenige, der sich nach westdeutschem Recht ergibt, dann erfolgt für eine Übergangszeit eine „Bestandsgarantie“¹⁰. Sie erstreckt sich somit also nicht etwa auf die Situation vor Inkrafttreten der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion (zum 30. 6. 1990), sondern auf den bis Ende 1991 beträchtlich erhöhten Betrag.

⁸ In der DDR gab es keine „flexible“ Altersgrenze, sondern sie lag „starr“ für Frauen beim 60., für Männer bei 65. Lebensjahr.

⁹ Näheres bei Horst-Wolf Müller: Mittelfristige Aspekte der Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Entwurfes des Rentenüberleitungsgesetzes, in: Deutsche Rentenversicherung 1991, S. 381–391.

¹⁰ Durch sogenannte Auffüllbeträge kommt es zu keinem Absinken des Rentenzahlungsbetrages. Diese Auffüllbeträge werden in voller Höhe bis 1995 gezahlt und erst ab 1996 erfolgt ihr „Abschmelzen“ in fünf Schritten im Zuge der Rentenanpassungen. Diese Regelung gilt für alle laufenden Renten und solche Neurenten, die bis 1993 zugehen. Für die Zugangsrenten der Jahre 1994 bis 1995 setzt der „Abschmelzprozeß“ durch Anrechnung der im Zuge der Rentenanpassungen erfolgten Rentensteigerungen somit unmittelbar ein. (Für die Zugangsrenten ab 1992 wird der bestandserhaltende Zuschlag nicht als Auffüllbetrag, sondern als „Rentenzuschlag“ bezeichnet.)

Zusätzliche Ausgaben der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung im Jahre 1992 durch die „Rentenüberleitung“

	in Mrd. DM	in % der Rentenausgaben in Ostdeutschland
Anhebung der Witwenrenten	3,9	13,6
Änderung der Altersgrenzen und Regelungen für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten (einschließlich Beitragsausfall)	5,15	18,0

Quellen: Für absolute Werte: H.-W. Müller: Kostenaspekte der Rentenbewertung der Kindererziehungszeiten im Beitrittsgebiet, in: Deutsche Rentenversicherung, 7/1991, S. 465. Die Angabe für die Witwenrente ist gegenüber dieser Quelle aktualisiert. – Für Prozentzahlen: Errechnet unter Verwendung von Angaben über Rentenausgaben 1991 in: H.-W. Müller: Finanzstatistiken und finanzielle Voraberechnungen für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung unter Berücksichtigung des Beitrittsgebietes, in: Deutsche Rentenversicherung, 8-9/1991, S. 551.

Zum 1. 1. 1992 ist eine weitere Rentenanpassung für Ostrenten erfolgt. Der Anpassungssatz von 11,65% basiert auf Vorausschätzungen, insbesondere über den vermutlichen Anstieg des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts in Ostdeutschland im ersten Halbjahr 1992¹¹. Dieser Anpassungssatz bezieht sich – anders als bei vorherigen Anpassungen – nicht mehr in jedem Fall auf den Gesamtbetrag der Rente, sondern nur auf den „anpassungsfähigen“ Teil, d.h. den Teil der Rente, der sich nach den auch in Westdeutschland geltenden Regelungen ergibt. Der „Auffüllbetrag“ bleibt zunächst unverändert, wird also nicht erhöht. Je höher also im Rentenbetrag der auf „Besitzstandsregelungen“ beruhende Teil ist, um so niedriger ist folglich der Prozentsatz, um den sich der Zahlungsbetrag der Rente erhöht¹².

Unter den von der Bundesregierung im Rentenanpassungsbericht unterstellten Annahmen würde allein von 1991 auf 1992 die Summe der Rentenausgaben in Ostdeutschland um über 60% steigen als Folge der Rentenüberleitung und der für 1992 unterstellten weiteren hohen Rentenanpassungen aufgrund des erwarteten Anstiegs der durchschnittlichen Nettoentgelte¹³.

Angeichts der schwierigen ökonomischen Lage in

¹¹ Für eine nähere Beschreibung vgl. Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorberechnungen der Bundesregierung über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung und zu den Rentenanpassungen vom 6. 12. 1991, Ziffer 3 (abgedruckt im Anhang zum Rentenanpassungsbericht der Bundesregierung).

¹² Gleiches gilt im Hinblick auf den in Ostdeutschland gezahlten Sozialzuschlag, der in Ermangelung einer funktionierenden Sozialhilfe eingeführt wurde. Der Sozialzuschlag nimmt demnächst (gegebenenfalls zum 1. 7. 1992) an der Steigerung der Sozialhilfesätze teil.

¹³ Den Berechnungen liegt für 1992 insgesamt ein Anstieg des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts in Ostdeutschland um 37% zugrunde.

Ostdeutschland ist offensichtlich, daß die oben erwähnte beträchtliche Ausweitung des Rentenvolumens nicht allein aus den in Ostdeutschland erzielten Beitragseinnahmen und dem in relativ gleicher Höhe wie in Westdeutschland gezahlten Bundeszuschuß in Höhe von rund 20% der Rentenausgaben finanziert werden kann. Ein beträchtlicher Finanztransfer von West nach Ost ist folglich auch in diesem Bereich erforderlich. Von Bedeutung sind aber nicht nur Höhe und Entwicklung des Finanz- und Transferbedarfs, sondern auch auf welchem Wege die Finanzierung erfolgt, also vor allem ob dazu lohnbezogene Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern herangezogen werden.

Entwicklung des Finanzbedarfs

Aussagen über die Finanzentwicklung der Rentenversicherung in den nächsten Jahren sind insbesondere für Ostdeutschland höchst unsicher, hängen sie doch vor allem von den Annahmen über die künftige Arbeitsmarktlage und die Lohnentwicklung ab. Dies betrifft nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Ausgaben, da die Rentenanpassung in Ostdeutschland an die dortige Netto-lohntwicklung gekoppelt ist¹⁴.

Die Bundesregierung hat im Dezember in ihrem „Rentenanpassungsbericht“ u. a. Vorausberechnungen zur (mittelfristigen) Finanzentwicklung der Rentenversicherung für Gesamtdeutschland vorgelegt. Hiernach wäre Anfang 1993 mit einem leichten Anstieg des Beitragssatzes in der Rentenversicherung von jetzt 17,7% auf 17,8% zu rechnen. Im Folgejahr würde der Beitragssatz zwar über 18% steigen, aber noch unter dem bleiben, der bis März 1991 gültig war (18,7%). Berechnungen, die die Rentenversicherungsträger mit etwas ungünstigeren Annahmen zur Wirtschaftsentwicklung in Ostdeutschland vorgelegt haben, ergeben bereits für 1993 einen Beitragssatz von 18,4%, und in den nächsten beiden Jahren würde etwa wieder auf das Beitragssatzniveau von 18,7% zurückzukehren sein¹⁵.

Diese Aussagen gelten u. a. unter der Voraussetzung, daß keine durch gesetzgeberische Maßnahmen bedingten Ausgabenerhöhungen oder Einnahmensenkungen eintreten. Dies ist allerdings nicht auszuschließen. So würde z. B. die Einführung einer Pflegeversicherung, sofern nicht der volle Beitragssatz von den Rentnern selbst zu tragen ist, auch die Ausgaben der Rentenversicherung erhöhen, wie dies auch bei Beitragssatzerhöhungen für die Krankenversicherung der Rentner der Fall ist. Dies sei an einem Beispiel verdeutlicht: Eine Beitragszahlung der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung für ihre Rentenbezieher zu einer Pflegeversicherung im Ausmaß von z. B. 1% würde 1993 zusätzliche Ausgaben in Höhe

von rund 2,6 Mrd. DM zur Folge haben und damit *ceteris paribus* eine Anhebung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung um rund 0,2 Beitragspunkte erfordern¹⁶.

Einnahmereduktionen könnten u. a. dann eintreten, wenn der Kreis der Versicherungspflichtigen in Ostdeutschland z. B. dadurch verringert würde, daß bislang in der Rentenversicherung pflichtversicherte Personen in das Beamtenverhältnis übernommen werden oder die bisher hohe Erwerbsbeteiligung von Frauen in Ostdeutschland (weiter) zurückgeht.

Daß es nicht schon 1992 zu einer Beitragssatzanhebung kommt, ist vor allem auf den Abbau der in der westdeutschen Rentenversicherung angesammelten Vermögensreserve zurückzuführen. Nach den erwähnten Berechnungen der Bundesregierung würde die „Schwankungsreserve“ von 11,3 Mrd. DM abgebaut. Der dominierende Grund dafür ist die Ausgabenausweitung in Ostdeutschland vor allem durch die Übertragung des westdeutschen Rentenrechts (vgl. die Angaben in der Tabelle), denn seit dem 1. 1. 1992 ist die vorher noch getrennte „Kassenführung“ der Rentenversicherungen in Ost- und Westdeutschland aufgehoben. Damit werden auch die Rentenversicherungen in Ostdeutschland in den zwischen den Rentenversicherungsträgern bestehenden Finanzverbund (Finanzausgleich) einbezogen. Da die Angestelltenversicherung als Träger für Gesamtdeutschland tätig ist, wird allerdings ein Teil des Finanztransfers von West nach Ost nicht offen sichtbar, im Gegensatz zu den Finanzausgleichszahlungen an die Träger der Arbeiterrentenversicherung im Beitrittsgebiet.

Hohe West-Ost-Finanztransfers

Angesichts der beschriebenen Ausweitung des Ausgabenvolumens in der Rentenversicherung für Ostdeutschland, den aber mittelfristig deutlich schlechteren rentenfinanzrelevanten ökonomischen Ausgangsdaten in Ostdeutschland im Vergleich zu Westdeutschland bewegt sich der West-Ost-Finanztransfer in der gesetzlichen Rentenversicherung in beträchtlichen Größenordnungen: Unter den oben erwähnten Annahmen beläuft er sich für 1992 auf gut 16 Mrd. DM. Der Transferbedarf ist zwar in den Folgejahren insbesondere deshalb geringer, weil in 1992 u. a. auch die erforderlichen Vermögensrück-

¹⁴ Unsicherheit besteht über die Ausgabenentwicklung aber zum Teil – wie erwähnt – auch deshalb, weil bislang Informationen über die Rentenansprüche der künftigen Rentner weitgehend fehlen. Dies ist vor allem für die längerfristige Finanzentwicklung von Bedeutung.

¹⁵ Nähere Angaben im Rentenanpassungsbericht der Bundesregierung sowie im oben angegebene Gutachten des Sozialbeirats.

¹⁶ Hier zeigt sich einmal mehr, daß die einzelnen Bereiche der sozialen Sicherung nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern ihre wechselseitigen Beziehungen zu berücksichtigen sind.

lagen, wozu auch die Mindestrücklage von einer Monatsausgabe gehört, erst aufgebaut werden müssen; er dürfte aber dennoch in den Jahren 1993 bis 1995 jeweils zweistellige Größenordnungen erreichen.

Auch wenn man berücksichtigt, daß in nicht unerheblichem Maße Pendler aus Ostdeutschland in Westdeutschland arbeiten und dort zur Finanzierung der Rentenversicherung beitragen, bleibt dennoch ein beträchtliches Finanzvolumen, das als Transfer betrachtet werden kann. Zum Beispiel würden 50000 Pendler, die Schätzungen über ihre Zahl liegen allerdings meist niedriger, unter der Annahme, sie würden im Durchschnitt so viel verdienen wie alle übrigen versicherten Arbeitnehmer auch, das jährliche Beitragsaufkommen in westdeutschen Rentenkassen um etwa 4 Mrd. DM erhöhen¹⁷.

Es ist ohne weiteres einsehbar, daß eine ungünstigere gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland als in den Berechnungen unterstellt zu einem höheren erforderlichen Transferbedarf führt. Doch bereits Änderungen in der direkten Abgabenbelastung der Arbeitnehmer können – über den Mechanismus der an die Nettolohnentwicklung gekoppelten Rentenanpassungen – zu einem veränderten Finanz- und Transferbedarf führen.

So ist in den oben erwähnten Finanzierungsrechnungen im Hinblick auf die Abgabenzahllast durch Sozialversicherungsbeiträge unterstellt, daß diese – gemessen an der Bruttolohn- und -gehaltssumme – in Ostdeutschland derzeit höher ist als in Westdeutschland. Dies wird vor allem damit begründet, daß der Kreis der Versicherungspflichtigen in Ostdeutschland relativ breiter ist (keine Beamte) und relativ weniger Versicherte Arbeitsentgelt über der Beitragsbemessungsgrenze beziehen dürften als in Westdeutschland¹⁸. Verlässliche statistische Unterlagen über die Nettolohnentwicklung in Ostdeutschland fehlen bislang immer noch.

Wäre z.B. die direkte Abgabebelastung auf Löhne in Ostdeutschland niedriger als in den Berechnungen unterstellt, so wäre auch das (durchschnittliche) Nettoarbeitsentgelt höher, und der Anpassungssatz für die Renten würde damit gleichfalls höher ausfallen und folglich das Renten-Ausgabenvolumen erhöhen. Dies wiederum würde den Transferbedarf steigern. Angesichts der nach wie vor bestehenden Unsicherheit über die tatsächliche Höhe des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts und möglicher struktureller Verschiebungen in der Zusammensetzung des Kreises der Erwerbstätigen (u.a. versicherungspflichtig oder nicht, voll- oder teilzeitbeschäftigt) ist ein derartiger Effekt nicht auszuschließen.

Für die weitere Finanzentwicklung der Rentenversicherung wie auch für den Zeitpunkt, wann in Ost und

West von gleichen Parameterwerten in der Rentenformel¹⁹ sowie von gleichen Anpassungssätzen ausgegangen werden kann, ist von zentraler Bedeutung, wie sich die Löhne in Ost und West entwickeln und wann sich die Lohnniveaus einander angenähert haben. Unter den im Rentenanpassungsbericht 1991 von der Bundesregierung unterstellten Annahmen steigt die Relation zwischen den durchschnittlichen Bruttoentgelten von Ost zu West von derzeit rund 49% bis 1995 auf rund 65%. Die Nettoentgelte liegen jedoch näher beieinander.

Welche Finanzierung ist angemessen?

Die Beantwortung der Frage, ob Ausgaben der Rentenversicherung durch lohnbezogene Beiträge, die von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgebracht werden, zu finanzieren sind oder aus dem allgemeinen Staatshaushalt und damit im Regelfall aus dem Steueraufkommen, sollte unter Beachtung der Ausgestaltung der jeweiligen Ausgaben erfolgen. Beiträge, die sich von Steuern insbesondere dadurch unterscheiden, daß durch sie ein Anspruch auf eine *Gegenleistung* erworben wird, sollten nur dort zum Einsatz gelangen, wo es durch sie zu einem solchen Anspruch kommt. Wenn es sich dagegen um Ausgaben zum Zwecke des sozialen Ausgleichs der interpersonellen Einkommensumverteilung auch im Lebensablauf handelt, sind nicht Beiträge, sondern Steuern das adäquate Finanzierungsinstrument.

So führt der seit dem 1. 1. 1992 bestehende Finanzverbund zwischen den Rentenversicherungen in West- und Ostdeutschland bereits dazu, daß Kosten der deutschen Vereinigung in nicht unerheblichem Maße aus Beiträgen finanziert werden. Eine Erhöhung der Bundesbeteiligung – für eine Übergangsphase –, die dem Aufgabenzweck angemessen wäre, ist jedoch nicht vorgesehen. Dies darf nicht als Aussage gegen die Solidarität zwischen Ost und West mißverstanden werden. Doch sollte auch in Zeiten finanzieller Anspannungen in öffentlichen Haushalten an den Grundlinien einer aufgabenadäquaten Finanzierung

¹⁷ Sofern Versicherungspflichtige dauerhaft von Ost nach West umziehen, verbessert sich zumindest vorübergehend der sogenannte Rentenquotient (das zahlenmäßige Verhältnis von Rentnernempfängern zu Beitragszahlern) in Westdeutschland und verschlechtert sich in Ostdeutschland. Allerdings sind vom letzten (westdeutschen) Versicherungsträger später auch die auf den früheren DDR-Arbeitsjahren beruhenden Renten zu zahlen.

¹⁸ Diese Teile der Lohnsumme bleiben beitragsfrei.

¹⁹ So wird bei zwar gleichem Rentenrecht ab 1992 weiterhin von unterschiedlichen Durchschnittsentgelten ausgegangen, die maßgebend sind für die Berechnung der relativen Lohnposition (und damit den „Entgeltpunkten“) und den „aktuellen Rentenwert“, dessen Steigerungssatz der Rentenanpassung zugrunde liegt und dessen absolute Höhe den DM-Betrag der Rente determiniert. Auf die methodischen Probleme beim Übergang zu einheitlichen Parameterwerten für Gesamtdeutschland gehe ich hier nicht ein.

von Ausgaben – und damit der Übernahme der jeweiligen Finanzierungsverantwortung – festgehalten werden.

Besonders deutlich wird der Verstoß dagegen bei der Finanzierung der „Auffüllbeträge“ in ostdeutschen Renten. Nach der zum 1. 1. 1992 erfolgten Einführung des westdeutschen Rentenrechts in Ostdeutschland werden Auffüllbeträge dann gezahlt, wenn die nach den Prinzipien des DDR-Rentenrechts berechnete, umgestellte (1. 7. 1990) und individuelle Rente – unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich zweimaligen Rentenanpassung von jeweils 15% – am 31. 12. 1991 über dem Betrag lag, der sich nach den in der Bundesrepublik geltenden rentenrechtlichen Regelungen ergeben würde. Die Auffüllbeträge resultieren vor allem aus den im DDR-Rentenrecht stark dominierenden Mindestleistungen, deren quantitative Bedeutung im ostdeutschen Rentenvolumen seit dem 1. 7. 1990 beträchtlich zugenommen hat, da sie auch in die Dynamisierung einbezogen wurden.

Nach Simulationsberechnungen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger wird etwa die Hälfte aller Versichertenrenten an Männer und rund 95% aller Versichertenrenten an Frauen einen Auffüllbetrag enthalten. Es geht auch hierbei wiederum um beträchtliche Finanzvolumina: Allein für 1992 wird die Summe der Auffüllbeträge mit rund 7,3 Mrd. DM beziffert und macht damit fast ein Viertel der Rentenausgaben in Ostdeutschland aus²⁰. Solche Auffüllbeträge werden nicht nur für den derzeitigen Rentenbestand, sondern auch noch für Neuzugänge bis 1995 gezahlt. Allein für 1992 bis 1995 dürfte sich die Summe der zu finanzierenden Auffüllbeträge auf rund 30 Mrd. DM belaufen. Erst ab 1996 werden diese Zahlungen allmählich – im Zuge der Rentenanpassungen – „abgeschmolzen“²¹. Dieser Prozeß erstreckt sich bis in die Zeit nach der Jahrtausendwende.

Dabei ist auch hervorzuheben, daß z.B. 1992 ca.

²⁰ Bezogen auf das Rentenvolumen Ost im Jahre 1991.

²¹ Für Rentenzugänge der Jahre 1994 und 1995 beginnt jedoch der Prozeß des „Abschmelzens“ jeweils unmittelbar.

²² Vgl. hierzu Walter Kiel, Hilmar Luckert: Finanzielle Auswirkungen der Umwertung der Bestandsrenten des Beitrittsgebiets nach dem Renten-Überleitungsgesetz, in: Deutsche Rentenversicherung, 8 - 9/1991, S. 575 f.

²³ Der Bund beteiligt sich an diesen Ausgaben wie auch an sonstigen Rentenausgaben nur im Rahmen des Bundeszuschusses von rund 20% der Rentenausgaben.

²⁴ Erinnert sei aus jüngster Zeit nur an die zeitliche Verknüpfung zwischen der Senkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung um einen Prozentpunkt zum 1. 4. 1991, weil eine entsprechende Rücklage zur Finanzierung von Defiziten vorhanden war, und der Erhöhung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit um 2,5 Prozentpunkte, die dazu diente, den Bund finanziell in diesem Bereich von der Finanzierung von beschäftigungspolitischen Ausgaben im Beitrittsgebiet zu entlasten.

²⁵ Vgl. hierzu auch die entsprechende Stellungnahme des Sozialbeirats vom 28. 5. 1991.

2 Mrd. DM von insgesamt 7,3 Mrd. DM an Auffüllbeträgen allein dadurch zustande kommen, daß der Auffüllbetrag isoliert für jeden Rentenfall aber nicht bezogen auf die Renten einer Person insgesamt berechnet wird²². Der Auffüllbetrag wird also auch beim Zusammentreffen von eigener Versichertenrente und Hinterbliebenenrente gezahlt, selbst dann, wenn sich der Gesamtbetrag der Rente durch die Einführung des wesentlich günstigeren Hinterbliebenenrechts auch ohne Auffüllbetrag bereits über den bisherigen Zahlbetrag hinaus erhöht.

Zweckentfremdung der Beitragseinnahmen

Die finanziellen Konsequenzen aus der politisch gewollten „Vertrauensschutzklausel“ werden jedoch den Rentenversicherungsträgern nicht aus öffentlichen Haushalten erstattet, sondern sind weitgehend aus lohnbezogenen Beiträgen zu finanzieren²³. Dies erfolgt nun „stillschweigend“ im Wege der Schaffung des Finanzverbundes zwischen west- und ostdeutscher Rentenversicherung. 1992 könnte der Beitragssatz zur Rentenversicherung um 0,6 Beitragspunkte niedriger sein, wenn der Bund die Auffüllbeträge – systemadäquat – voll finanzieren würde.

Die Tatsache, daß aus dem Beitragsaufkommen auch allgemeine Staatsleistungen zum Zwecke einer interpersonellen Einkommensumverteilung finanziert werden, ist auch in anderen Sozialversicherungszweigen immer wieder festzustellen²⁴. Diese Zweckentfremdung von Beitragseinnahmen hat sowohl verteilungs- als auch allokatiospolitisch bedenkliche Folgen, da hier die Finanzierungslast nicht nach den sonst angewandten Regeln steuerlicher Lastverteilung erfolgt. Vielmehr werden ausschließlich Versicherungspflichtige auf der Basis ihres Bruttoarbeitsentgelts – und zudem nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze – zur Finanzierung herangezogen. Außerdem werden hierdurch die Lohnkosten über die Arbeitgeberbeteiligung erhöht, ohne daß diese Ausgaben mit dem Arbeitsverhältnis in einem direkten oder sinnvollen Zusammenhang stehen.

Werden der Rentenversicherung zusätzliche Umverteilungsaufgaben übertragen – wofür es gute Gründe geben kann –, so erfordert dies auch einen höheren Bundeszuschuß²⁵. Auch wenn dessen Finanzierung schwierig ist, sollte nicht im Interesse einer kurzfristig leichteren Realisierbarkeit die Gefahr einer schleichenden „Transformation des Sozialversicherungssystems“ in Kauf genommen werden. Wenn die Beziehung zwischen Beitrag (der eigenen Leistung) und der späteren Gegenleistung (Rente) immer schwächer wird, so wird auch der Beitrag immer mehr zu einer Steuer, und das Entsprechungsverhältnis von Leistung und Gegenleistung im Rentenversicherungssystem verliert immer mehr seine Bedeutung.

Dies könnte sich negativ auf die Akzeptanz des Rentenversicherungssystems, die Tolerierung der erforderlichen Abgaben, also die Abgabebereitschaft, auswirken und schließlich auch die einkommensbezogene Gestaltung der Rentenversicherung überhaupt in Frage stellen. Denn wie sollte man in einem weitgehend interpersonell umverteilenden und durch Steuern oder steuerähnliche Abgaben finanzierten System rechtfertigen, daß jemand, der früher mehr verdient hat, später auch eine höhere Rente erhalten soll? Mit Steuerfinanzierung ist ebenfalls eine einkommensunabhängige Gestaltung der Renten oder aber eine nach Bedarfsgesichtspunkten getaffelte Rentenstruktur vereinbar.

Auch für die nächste Zukunft ist nicht auszuschließen, ja eher zu erwarten, daß weitere allgemeine Staatsaufgaben den Rentenversicherungsträgern übertragen werden, ohne daß dafür ein finanzieller Ausgleich durch höhere Zahlungen aus dem Bundeshaushalt folgt. In dem am 21. 6. 1991 vom Deutschen Bundestag und später auch vom Bundesrat verabschiedeten Entschließungsantrag im Zusammenhang mit der Entscheidung für die „Rentenüberleitung“, d.h. die Übertragung des westdeutschen Rentenrechts auf Ostdeutschland, kommt u.a. die Absicht zum Ausdruck, die rentensteigernde Zuerkennung von Kindererziehungszeiten weiter auszuweiten. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme des Familienlastenausgleichs, was auch deutlich in der ursprünglich – mit Einführung der Kindererziehungszeiten – geschaffenen Erstattung entsprechender Aufwendungen durch den Bund zum Ausdruck kam. Nachdem diese Zahlungen durch das Rentenreformgesetz 1992 pausaliert in den Bundeszuschuß einbezogen wurden, stieß zu befürchten, daß Ausweitungen für diesen Zweck künftig aus Beiträgen und nicht aus Steuern zu finanzieren werden.

Die längerfristige Finanzentwicklung

Die Finanzlage der Rentenversicherung wird in längerfristiger Perspektive von ökonomischen Faktoren (wie Produktivität, Lohnentwicklung), aber auch von demographischen Faktoren maßgebend beeinflusst, die wiederum ökonomische Größen (wie die Zahl der Beschäftigten) mit bestimmen. Durch die deutsche Vereinigung hat sich zwar die Bevölkerungsstruktur in Deutschland im Vergleich zur westdeutschen Bevölkerung etwas verändert, weil in Ostdeutschland die Geburtenhäufigkeit höher, die Lebenserwartung jedoch (deutlich) niedriger war, doch zeigen sich bereits jetzt Angleichungsprozesse, und es wird allgemein mit einer weiteren Annäherung dieser Faktoren gerechnet²⁶. Auch ist zu beachten, daß bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Deutschland die Zahl der in Ostdeutschland lebenden Menschen nur etwa ein

Fünftel ausmacht, so daß sich strukturelle Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland im Hinblick auf die Gesamtstruktur nur begrenzt auswirken. Folglich sind hieraus insgesamt keine tiefgreifenden Wandlungen heute oder für die Zukunft im Vergleich zu der demographischen Perspektive zu erwarten, die dem 1989 verabschiedeten Rentenreformgesetz zugrunde lag: Auch in Zukunft wird die *deutsche* Bevölkerung spürbar „altern“, was einen erhöhten Finanzbedarf in der Rentenversicherung und nicht nur dort zur Folge hat.

Auch die im Vergleich zu Westdeutschland höhere Frauen-Erwerbsquote in Ostdeutschland dürfte sinken, während andererseits ein weiteres Ansteigen der Frauen-Erwerbsquote in Westdeutschland und insgesamt eine Angleichung der Frauen-Erwerbsbeteiligung in West- und Ostdeutschland erwartet wird. Ob und inwieweit Änderungen der Erwerbsquote die Finanzlage der Rentenversicherung spürbar beeinflussen, hängt maßgeblich davon ab, wann und wie dauerhaft Änderungen bei der versicherungspflichtigen Tätigkeit eintreten, d.h., wie deren Zeitpfad im Vergleich zur Entwicklung der durch die Erwerbstätigkeit später fällig werdenden Rentenausgaben verläuft. Eine finanzielle Entlastung der Rentenversicherung durch eine steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen ergibt sich in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nur dann und solange, wie den gestiegenen Beitragseinnahmen keine bzw. noch geringere Rentenausgaben gegenüberstehen. Es handelt sich also um ein „Übergangsphänomen“, das „Einschwingen“ auf einen neuen Zustand²⁷. Es wäre also einseitig, nur den „Beitragseffekt“, nicht aber den „Ausgabeneffekt“ einer veränderten Frauen-Erwerbsbeteiligung zu berücksichtigen²⁸.

Warnung vor Entlastungserwartungen

Insgesamt ist mit Blick auf diese Faktoren davor zu warnen, allzu optimistische Erwartungen hinsichtlich einer finanziellen Entlastung der Rentenversicherung als Folge der deutschen Vereinigung zu hegen; Erwartun-

²⁶ Was hinsichtlich der Lebenserwartung allerdings deutlich langsamer erfolgen wird.

²⁷ Eine detaillierte Analyse findet sich in Winfried Schmah: Labour Force Participation and Social Pension Systems, in: Paul Johnson et al. (Hrsg.): Workers versus Pensioners: Intergenerational Justice in an Ageing World, Manchester, New York 1989, S. 137–161.

²⁸ Hierbei ist außerdem auf den Unterschied zwischen Vollzeit- und Teilzeittätigkeit im Hinblick auf die künftige Höhe der Renten hinzuweisen: Wenn über längere Zeit Teilzeittätigkeit erfolgt, die vielleicht (bei alleinstehenden Personen) zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausreicht, kann dies im Alter jedoch zur Folge haben, daß dadurch nur Rentenansprüche erworben wurden, die nicht mehr voll zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausreichen. Hieraus können sich vielfältige sozialpolitische Probleme ergeben, auch die Notwendigkeit vermehrter Sozialhilfezahlungen.

gen, die eventuell Anstoß für weitere ausgabenbrächtige Entscheidungen geben. Auch gibt es meines Erachtens angesichts dieser Situation keinen Grund, im Rentenreformgesetz 1992 verankerte Beschlüsse, die den künftigen Ausgabenanstieg bremsen sollen, zurückzunehmen oder ihr Inkrafttreten bereits jetzt hinauszuschieben.

Isoliert betrachtet belastet der Rückgang der Frauen-Erwerbsbeteiligung in Ostdeutschland die Rentenversicherung zunächst einmal finanziell, da nun aus den relativ niedrigeren Beitragseinnahmen die früher auf der Basis höherer Erwerbsbeteiligung erworbenen Renten finanziert werden müssen.

Aufmerksamkeit erfordert im Hinblick auf die Finanzlage der Rentenversicherung auch die Einführung des Beamtentums in Ostdeutschland, da dort bisher alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten in der Sozialversicherung erfaßt und nun in die gesetzliche Rentenversicherung (einschließlich ihrer Rentenansprüche) überführt wurden. Wenn nun Arbeitnehmer zu Beamten werden, so fallen sie als Beitragszahler aus, während sich die künftigen Rentenausgaben erst allmählich vermindern infolge des verringerten Anspruchserwerbs, der aber erst bei Eintritt des Rentenfalles finanzwirksam wird. Ein ähnlicher – wenngleich quantitativ wohl nicht so gewichtiger – Effekt ergibt sich bei einem steigenden Anteil von Selbständigen an der Erwerbsbevölkerung.

Die größte Unsicherheitskomponente hinsichtlich der künftigen Entwicklung stellen derzeit wohl die internationalen Wanderungsbewegungen dar. Nach den tiefgreifenden Umwälzungen der allerjüngsten Vergangenheit ist man gerade hier geneigt, mit Mark Twain zu sagen: „Voraussagen soll man unbedingt vermeiden, besonders solche über die Zukunft.“ Für die Finanzlage der Rentenversicherung kommt es bei Migration auf die Struktur der Zu- und Abwandernden und die Zeitpfade hinsichtlich der finanzrelevanten Variablen (versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit, Entlohnung, Ansprüche, Zeitpunkt ihres Fälligwerdens, also wann Ausgaben erforderlich werden) an. Auch die Familienstruktur der Zuwandernden kann wichtig sein (man denke an Hinterbliebenenrenten), vor

allem aber die Altersstruktur der Personen, die Möglichkeit ihrer Eingliederung in den Erwerbsprozeß und die Dauer des Aufenthaltes²⁹.

Es ist offensichtlich, daß dies nicht nur von ökonomischen Variablen wie dem Wohlstandsgefälle zwischen den Ländern abhängt, sondern vor allem auch von politischen Entscheidungen, ob und, wenn ja, wie sie die Wanderungsbewegungen beeinflussen. Die Vorstellung, daß ja gerade junge zuwandernde Personen zu einer finanziellen Entlastung der Rentenversicherung (und gegebenenfalls auch anderer Sozialleistungssysteme) beitragen würden, setzt ja zum Teil eine gezielte Zuwanderungssteuerung voraus. Darüber hinaus sollten solche Entscheidungen nicht primär mit Blick auf einzelne Teilbereiche wie die Rentenversicherung diskutiert werden, sondern – dies machen Wanderungsbewegungen besonders deutlich – alle übrigen damit verbundenen „Nutzen“ und „Kosten“ sind einzubeziehen.

Tiefgreifende strukturelle Veränderungen

In längerfristiger Perspektive hat die deutsche Vereinigung unmittelbar zu keiner tiefgreifenden Veränderung der strukturellen Bedingungen für die Bewältigung der Finanzierungsaufgaben geführt, die sich für die Rentenversicherung stellen. Die aus den strukturellen Wandlungen folgenden Herausforderungen für das Alterssicherungssystem bestehen nach wie vor. Es kommt nun darauf an, wie in der sich abzeichnenden nächsten Stufe einer Rentenreform, die sich zunächst mit der Gestaltung der Alterssicherung von Frauen und der Vermeidung von Einkommensarmut im Alter beschäftigen wird, im politischen Entscheidungsprozeß mit diesen Fragen umgegangen wird. Auch der Sozialbeirat hat in seinem jüngsten Gutachten vom 6. 12. 1991 die Auffassung vertreten, „daß die Aufgaben und Probleme, die Anlaß für die Verabschiedung des Rentenreformgesetzes 1992 waren, nach wie vor von Bedeutung sind. Das heißt zugleich, daß an die Stelle von Bemühungen, den Anstieg der Ausgaben zu verlangsamen, nun nicht zusätzlich ausgabensteigernde Entscheidungen treten dürfen“.

Es bleibt zu hoffen, daß für das zentrale System der deutschen Alterssicherung eine langfristig orientierte Sichtweise Oberhand behält und nicht (wahl-)taktisch motiviertes Handeln dominiert. Denn für die „Sicherheit der Renten“ kommt es entscheidend darauf an, daß für das Rentenversicherungssystem ausreichend Akzeptanz in der Bevölkerung vorhanden ist, somit auch Vorsorgebereitschaft besteht, die zusammen mit Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten Voraussetzung für die langfristige Finanzierbarkeit der Renten ist.

²⁹ Um dies nur an einem Beispiel zu verdeutlichen, das aber nicht als Vorschlag mißverstanden werden sollte: Wenn junge Menschen, die arbeitsfähig und arbeitswillig sowie möglichst gut qualifiziert sind, zuwandern und unmittelbar in den Erwerbsprozeß integriert werden können, vor Ablauf von fünf Jahren, bevor sie die Wartezeit für Altersruhegelder erfüllt haben, das Land wieder verlassen und durch andere junge Arbeitnehmer „ersetzt“ werden, also ein extremes „Rotationsprinzip“ realisiert würde, wäre dies – isoliert gesehen – für die Rentenfinanzen das Vorteilhafteste. Denn in diesem Fall würden zwar die vom Arbeitnehmer gezahlten Beiträge zurückerstattet, nicht dagegen die Arbeitgeberbeiträge. Und selbst wenn die Beschäftigungsdauer über fünf Jahre hinausgeht, aber dennoch recht beschränkt bleibt, wird der damit erworbene Rentenanspruch erst sehr viel später fällig, während in der Zwischenzeit weitere junge Zuwanderer hier ihre Beiträge entrichten.